Landkreis
Garmisch-Partenkirchen
ZUGSPITZREGION

Beschlussvorlage
BLR/002/2023

Aktenzeichen	Datum
Bdl-0141	19.06.2023
Abteilung/Sachgebiet	**Sachbearbeiter**
Büro des Landrats	Herr Kleißl

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	13.07.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	26.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen

Anlagen:

GeschO_KT_Fassung_26_07_2023_Entwurf
GeschO_Synopse_2023_NEU
Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen der GeschO KT

Vorschlag zum Beschluss:

Aufgrund Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), wird die Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags in der vorgelegten Form beschlossen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die Änderung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie erfordert auch eine Anpassung der Geschäftsordnung des Kreistags, nachdem die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses auch dort in § 34 geregelt ist.

Durch die Fusion und dem Beitritt des Landkreises zum Zweckverband Sparkasse Oberland sind die entsprechenden Bestimmungen in der Geschäftsordnung darauf anzupassen.

Ebenso muss aufgrund einer Prüfungsbeanstandung des Bay. Kommunalen Prüfungsverbandes die Vertretungskompetenz des Landrats in der Zugspitz Region GmbH aufgenommen werden.

Im Folgenden wird der für die Geschäftsstelle zuständige Jurist die Änderungen im Detail erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen:

II. Sach- und Rechtslage

Erläuterungen zu den Änderungsvorschlägen der Geschäftsordnung des Kreistags Garmisch-Partenkirchen:

§ 10 Abs. 3

Es wurde der Verweis korrigiert.

§ 12 Abs. 1

Es wurde der Verweis konkretisiert.

§ 13 Abs. 3

Ziffer 4 wurde gestrichen, da durch die Fusion der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen mit der Sparkasse Oberland nunmehr der Zweckverband Sparkasse Oberland zuständig ist.
Ziffer 5 wird dementsprechend zu Ziffer 4.

§ 17 Abs. 5 Satz 2

Da Anträge grundsätzlich in der nächsten Sitzung zu behandeln sind, wurde dieser weitere Satz eingefügt. Dadurch ist es dem Landrat oder der Landrätin möglich, Anträge in die Tagesordnung einer nachfolgenden Sitzung aufzunehmen, wenn dadurch die Tagesordnung der anstehenden Sitzung überfrachtet werden würde.

§ 17 Abs. 6

Dieser Absatz wurde ergänzt, um klarzustellen, in welchen Fällen Anträge nicht auf die Tagesordnung genommen werden und vom Landrat oder der Landrätin zurückgewiesen werden können.

§ 26 Abs. 5

Redaktionelle Anpassung.

§ 29 Abs. 1

Korrektur des Verweises.

§ 29 Abs. 2 Nr. 6 lit. a)

Durch die Fusion und dem Beitritt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zum Zweckverband Sparkasse Oberland, werden nicht mehr die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Kreistag bestellt, sondern die Mitglieder des Zweckverbands Sparkasse Oberland.

Durch die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Sparkassengesetzes werden auch die Mitglieder des Zweckverbands in geheimer Abstimmung gewählt.

§ 29 Abs. 2 Nr. 7

Redaktionelle Anpassung.

§ 29 Abs. 2 Nr. 9

Wurde gestrichen, da die Einstellung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse durch die Fusion nunmehr dem Zweckverband Sparkasse Oberland obliegt.

§ 31 Abs. 3

Bisher obliegt die Entscheidungsbefugnis für alle Mitgliedschaften des Landkreises Garmisch-Partenkirchen beim Kreisausschuss. Aus Praktikabilitätsgründen wurde der zweite Satz eingefügt, wonach der Kreisausschuss nur noch zuständig ist, wenn der Landkreis eine Mitgliedschaft eingehen möchte und der jährliche Mitgliedsbeitrag 5.000 Euro oder mehr beträgt. In allen darunter liegenden Fällen ist der Landrat oder die Landrätin zuständig.

§ 34 Abs. 1 Nr. 2

Neben sprachlichen Anpassungen werden bislang beratende Mitglieder, die im Bayerischen Ausführungsgesetz der Sozialgesetzbücher (AGSG) nicht als beratende Mitglieder aufgelistet sind, zu Fachleuten umfirmiert, die dem Jugendhilfeausschuss hinzugezogen werden können (vgl. § 3 Abs. 4 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen -neu).

Zudem ist nun entsprechend des AGSG zusätzlich ein bzw. eine Bedienstete(r) des Jobcenters zu beratendem Mitglied (Abs. 1 Nr. 2 lit. e) zu benennen.

§ 34 Abs. 1 Nr. 2, Buchstabe j)

Anpassung an die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 37 Abs. 2 Nr. 1

Sprachliche Anpassung.

§ 39 Abs. 1

Zur Klarstellung wird der Bereich Klimaschutz ergänzt. Dieser war bisher noch nicht explizit genannt. Für den Bereich Klimaschutz ist für die Beschlussfassung der Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss zuständig.

§ 41 Abs. 1

Redaktionelle Anpassung.

§ 41 Abs. 2

Korrektur der Verweise.

§ 42 Abs. 1 Nr. 3

Korrektur des Verweises.

§ 42 Abs. 2 Nr. 10

Diese Nummer wurde neu eingefügt. Die Vertretung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen in der Gesellschafterversammlung oder einem entsprechenden Organ von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen der Landkreis beteiligt ist, obliegt dem Landrat oder der Landrätin (Art. 81 Abs. 1 S. 1 LKrO).

In der Regel werden die Entscheidungen, die eine Gesellschafter- oder Hauptversammlung treffen muss, für den Landrat bzw. die Landrätin keine laufenden Angelegenheiten i.S.d Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO darstellen. Die Stimmabgabe des Landrats bzw. der Landrätin setzt deshalb in diesen Fällen einen Beschluss des Kreistages voraus.

Die Befugnis über die in den Gesellschafterversammlungen der Unternehmen in Privatrechtsform zu beschließenden Angelegenheiten werden mit dieser neuen Nummer dem Landrat bzw. der Landrätin zu selbständiger Erledigung übertragen, so dass kein Beschluss des Kreistags im Voraus erforderlich ist. Ausgenommen davon sind Entscheidungen nach Art. 30 Nr. 17 i.V.m. Art. 84 LKrO, die ausschließlich dem Kreistag vorbehalten sind. Hierbei handelt es sich um Entscheidungen in Bezug auf Unternehmen i.S.v. Art. 84 LKrO, z.B. Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Unternehmen des Landkreises.

§ 42 Abs. 4

Redaktionelle Anpassung.

§ 43 Abs. 3

Sprachliche Anpassung.

§ 44 Abs. 1

Konkretisierung des Verweises.

§ 47 Abs. 1 Satz 1

Sprachliche Anpassung.

§ 47 Abs. 3 lit. b)

Wurde gestrichen, da sich durch die Fusion und dem Beitritt zum Zweckverband Sparkasse Oberland die Vertretung nunmehr nach der Zweckverbandssatzung richtet sowie sprachliche Anpassung.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 15 Landkreisordnung ist der Erlass der Geschäftsordnung dem Kreistag vorbehalten.

Vorbehandlung durch den Kreisausschuss.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine ☐	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €		
☐ Im Verwaltungshaushalt	☐ Im Vermögenshaushalt			